

Im V. Kapitel ist auf solche Unterschiede im einzelnen eingegangen worden.

Ein weiterer Nachteil unserer Betrachtung liegt in dem freiwilligen Verzicht auf die Berücksichtigung des Umsatzes. Nach den bisherigen Erfahrungen sind indessen Umsatzziffern nur in Ausnahmefällen von den einzelnen Gesellschaften zu erlangen, so daß entsprechende Berechnungen sich immer nur auf Stichproben beschränken können, wie auch die Ergebnisse der von anderer Seite angestellten Umfragen zeigen. (Vgl. Kapitel VI.) So wünschenswert eine umfassende Feststellung der Steuerleistungen im Verhältnis zum Umsatz wäre, darf doch angesichts der Notwendigkeit, die Entwicklung unserer Steuerbelastung so bald und so sachlich wie möglich klarzulegen, auf andere Feststellungsmethoden nicht verzichtet werden.

Über den Zeitpunkt der von uns angestellten Umfrage ist bereits im zweiten Kapitel das Notwendige gesagt. Es bleibt noch hervorzuheben, daß die von uns festgestellte Höhe der steuerlichen Gesamtleistung für die Zukunft nur dann anhalten wird, wenn keine wesentliche Änderung der Steuergesetzgebung eintritt. Da aber die Betrachtungen des ersten Kapitels gezeigt haben, daß ohne durchgreifende Minderung der öffentlichen Ausgaben auf absehbare Zeit mit einer erheblichen Herabsetzung der steuerlichen Belastung nicht gerechnet werden kann und darf, so werden alle Änderungen der Steuergesetzgebung vor einer umfassenden Sparpolitik nur eine Verschiebung, nicht aber eine wesentliche Minderung der steuerlichen Belastung herbeiführen können. Die im ersten Kapitel aus der Rede des Reichsministers der Finanzen im Haushaltsausschuß des Reichstages angeführten Angaben bestätigen dies vollkommen: Die für 1926 vorgeschlagenen Steuerermäßigungen sollen im Rechnungsjahr 1927 durch eine entsprechende Steigerung des Ertrages anderer Steuern ausgeglichen werden!

Es war zunächst ins Auge gefaßt, mindestens für eine Reihe von Gesellschaften *k o n s t r u k t i v* die von ihnen im Kalender- oder noch besser im Rechnungsjahre 1925 zu zahlenden Steuern, vielleicht sogar die im Kalenderjahr 1926 unter der vollen Auswirkung der im Sommer 1925 veränderten Steuergesetzgebung zu entrichtenden Steuern zu errechnen und den im Jahre 1924 tatsächlich gezahlten Steuersummen gegenüberzustellen. Von